## Gesehes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarlerube, Samstag ben 6. Auguft 1904.

## Inbalt.

Gefete: Die Auflöhung der Gemeinde Bröhingen und beren Bereinigung mit der Stadigemeinde Pforzheim betreffenb; Bereind zu bem Geiege, Die Felifiellung bei Staatshaushaltbetats für die Jahre 1904 und 1906 betreffend; die Gemeinde-fteuern und bem Almendeumft betreffend; bie Gemeinde-fteuern und bem Almendeumft betreffend.

Landesherrliche Berordnungen: Die Ergangung ber landesherrlichen Berordnung vom 17. Juli 1879 über Die Ginrichtung ber Ariminalpolisci betreffend; ben Bollung bes Bierfteuergefebes betreffend.

Befanttmachungen und Berophnungen: des Miniserin nieder gut is, des Kultub und Unterrichtst der Gefung der Gemeindeliger in der Miniserie iderfeine), des Minisperium de des Interribes führung ber Gemeindebürger und der stimmberechtigten Einwohner betreffend; die Pierdenassehnungsvorfchrift betreffend; das Arfeiten umd den Bertefe und Lenntschlerergern, ausgewommen Besterreger, der Lerteffend; die Pierdenassehnungsberichtsteten bei Bestehnungsberichtigten der Geschalen berteffend; des Erichtstehnungsberichtigen des Einschleinungsberichtigen des Einschleinungsberichtigen der Siedenungsberichtigen des Einschleinungsberichtigen der Siedenungsberichtigen des Bestehnungsberichtigen der Siedenungsberichtigen des Siedenungsberichtigen der Siedenungsberichtigen des Siedenungsberichtigen des Siedenungsberichtigen des Siedenungsberichtigen der Siedenung der Siedenung der Siedenungsberichtigen der Siedenung der Siedenung

## Gefet.

(Bom 10. Juli 1904.)

Die Auflösung ber Gemeinde Bröhingen und beren Bereinigung mit ber Stadtgemeinde Bforgeim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Horzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stanbe haben Bir befchloffen und verorbnen, wie folat:

§ 1.

Die Gemeinde Brogingen wird auf ben 1. Januar 1905 aufgelöft und mit ber Stadtgemeinde Bforzheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Burger ber Gemeinde Bröhingen findet die Übergangsbestimmung bes § 7 a letter Absat ber Städteordnung Unwendung.

In öffentlich rechtlicher Beziehung tommt bem feitherigen Aufenthalt in Brögingen bie gleiche Wirfung ju, wie jenem in Pforzheim.

§ 3.

Denjenigen Burgern von Brögingen, welche sich am 31. Dezember 1904 im Burgergenuß befinden, wird berselbe auch ferner gestattet.

Diejenigen Burger von Brögingen, welche am 31. Dezember 1904 eine rechtliche Unwartichaft auf Burgergenuß besigen (25 Jahre alt und Ortsburger find) und das Eintaufsgeld nach § 37 bes Burgerrechtsgesetes entrichtet haben, erhalten eine alabalb fällige Ab-